

Name der Gesellschaft
Zweig=Eisenbahngesellschaft zu Großenhain.

会社名
グローゼンハイン支線鉄道会社

認可年月日
1862.10.06.

業種
鉄道

掲載文献等
Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen,
Jg.1862, SS.573-595.

ファイル名
18621006ZEGG_A.pdf

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen, 15^{tes} Stück vom Jahre 1862.

N^o. 100) Decret

wegen Concessionirung der Zweig-Eisenbahngesellschaft zu Großenhain, und wegen
Bestätigung ihrer Statuten;

vom 6ten October 1862.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
rc. rc. rc.

thun hiermit kund, daß Wir einer Actiengesellschaft, welche sich zum Baue und Betriebe einer
Eisenbahn zwischen dem Bahnhofe Priestewitz der Leipzig-Dresdener Eisenbahn und der Stadt
Großenhain gebildet, und den Namen

Zweig-Eisenbahngesellschaft zu Großenhain

angenommen hat, die hierzu erforderliche Concession auf Grund der Bestimmung in § 1 des
Gesetzes, die Abtretung von Grundeigenthum zu Erbauung einer Eisenbahn von Priestewitz
nach Großenhain betreffend, vom 26ten Februar 1862 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom
Jahre 1862, Seite 21), und unter den aus der Anfüge sub ○ ersichtlichen Bedingungen
ertheilt, auch die entworfenen Gesellschaftsstatuten, nach vorgängiger Prüfung durch Unsere
Ministerien der Justiz und des Innern, in der Maaße, wie Solches die fernere Beilage sub #
besagt, bestätigt haben.

Wir wollen, daß dem Inhalte sowohl der Concessionsbedingungen, als der Statuten von
Jedermann, den es angeht, auf das Genaueste Folge gegeben werde, und haben zu dessen
Beurkundung gegenwärtiges

Concessions- und Bestätigungsdecret

unter eigenhändiger Vollziehung ertheilt, auch demselben Unser Königlichcs Siegel beifügen lassen.

So gegeben zu Dresden, am 6ten October 1862.

Johann.



Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.
Dr. Johann Heinrich August von Behr.
Richard Freiherr von Friesen.



Concessionsbedingungen für die Zweig-Eisenbahngesellschaft zu Großenhain.

§ 1. Der unter der Firma:

Zweig-Eisenbahngesellschaft zu Großenhain
gebildeten Actiengesellschaft, wird zum Bau und Betriebe einer Zweigeisenbahn von Priestewitz nach Großenhain unter nachfolgenden Bedingungen und näheren Bestimmungen Concession erttheilt.

§ 2. Die Concession begründet für die genannte Actiengesellschaft ein ausschließendes Recht dergestalt, daß derselben gegen alle gleichartige Unternehmungen, welche die Verbindung der in § 1 angegebenen Endpunkte der Zweigbahn auf directem Wege bezwecken, ein Verbotungsrecht zusteht, unbeschadet jedoch des Rechts der Staatsregierung, in Zukunft nach Befinden andere, auf Beschleunigung des Transports von Personen und Sachen berechnete Unternehmungen, welche keine Eisenbahnen sind, ohne Unterschied des Tracts zu concessioniren.

§ 3. Das Anlagecapital für diese Eisenbahn in der § 6 näher bezeichneten Art der Ausführung, einschließlich der nöthigen Verbindung mit dem Bahnhofe der Leipzig-Dresdener Eisenbahncompagnie zu Priestewitz, ist vorläufig auf

Neunzigtausend Thaler

festgestellt, die sich unter 750 Stück Actien zu 100 Thalern (Serie I) und unter 300 Stück Actien zu 50 Thalern (Serie II) vertheilen.

§ 4. Der zur statutenmäßigen Verzinsung der während der Bauzeit auf die Actien zu leistenden Einzahlungen erforderliche Bedarf kann aus dem Anlagecapitale (§ 3), bei dessen Berechnung hierauf Rücksicht genommen ist, entnommen werden.

§ 5. Die Eisenbahngesellschaft ist der Regierung gegenüber verpflichtet, die Eisenbahn in der aus den vorzulegenden und zu genehmigenden Bauplänen sich ergebenden Richtung, innerhalb Eines Jahres von Publication der Verordnung an, durch welche das Expropriationsgesetz für dieselbe in Wirksamkeit gesetzt wird, dergestalt auszuführen, daß sie ihrer ganzen Länge nach in Betrieb gesetzt werden kann.

Die Ausführung des Unter- und Oberbaues und der künftige Betrieb erfolgt nach denjenigen Normalien, welche für die hiesländischen Staatsbahnen grundsätzlich bestehen, unter der Leitung des Directoriums durch die von demselben anzustellenden Techniker, aber in Gemäßheit der Vorschriften der Allerhöchsten Verordnung vom 26sten Juni 1851 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1851, Seite 285 fg.) unter der technischen Oberaufsicht und Controle der Staatsregierung.

Eine gleiche Obergewalt hat die Staatsregierung über die Unterhaltung der Bahn und ist die Gesellschaft verbunden, in dieser Beziehung den im Interesse der Sicherheit und des Verkehrs zu gebenden Anordnungen der Staatsregierung Folge zu leisten.

§ 6. Die Spurweite hat, wie auf den übrigen sächsischen Eisenbahnen, 4 Fuß 8½ Zoll englischen Maaßes im Richten der Schienen zu betragen. Der Bahnkörper ist, vorbehaltlich der Herstellung ausreichender und von der Bestimmung der Aufsichtsbehörde abhängiger Weichstellen, durchgängig in der für ein einfaches Gleis nöthigen Kronenbreite von mindestens 8 Ellen herzustellen.

Die Steigungsverhältnisse und Krümmungshalbmesser der Bahnlinie, die Wahl des Systems für den Oberbau und der bewegenden Kraft (Locomotiven), die Veranstaltung für die Kreuzung der Bahn mit den öffentlichen Straßen, die Wahl der Stationsorte und Anhaltepunkte, die Anlage und Einrichtung der Bahnhöfe, die Projectirung der wichtigeren Hoch- und Kunstbauten überhaupt, unterliegen der speciellen Genehmigung der Staatsregierung.

§ 7. Die Gesellschaft, als Eigenthümerin der Bahn, ist ausschließlich berechtigt, dieselbe zur Transportbeförderung zu benutzen, dagegen aber verpflichtet, den Betrieb auf selbiger, sowohl was den Personen- als was den Waarentransport anlangt, auf eine, dem jeweiligen Bedürfnisse des Verkehrs entsprechende Weise einzurichten und im Gange zu erhalten.

In dieser Hinsicht liegt ihr namentlich ob:

- a) die Eisenbahn stets in gutem und fahrbarem Stande zu erhalten und tüchtige, dem Bedürfnisse des Verkehrs angemessene und die Sicherheit der Reisenden nicht gefährdende Beförderungsmittel für den Transport von Personen, Waaren und Thieren in hinlänglicher Anzahl zu stetem Gebrauche bereit zu halten, sowie auch die Beförderung selbst, ohne persönliche Begünstigung, nach Maaßgabe der Zeit- und Reihenfolge der Anmeldung und Aufgabe zu besorgen,
- b) den Betrieb auf der Eisenbahn mit dem Betriebe der Leipzig-Dresdener Eisenbahn und anderen sich etwa später anschließenden Eisenbahnen in die nöthige Uebereinstimmung zu bringen,
- c) dann, wenn durch Beschädigung oder Unfälle und Naturereignisse die Bahnverbindung eine Unterbrechung erleidet, für schnelligste Wiederherstellung und Eröffnung dieser Verbindung Sorge zu tragen, auch die bereits zum Transport übernommenen Personen und Güter, ohne Erhöhung ihrer Tariffätze, unverzüglich an die bedungenen Bestimmungsorte, da nöthig, auch mit anderen, als ihren eigenthümlichen Transportmitteln, befördern zu lassen.

Zu Erfüllung dieser Obliegenheiten kann die Gesellschaft Seiten der Aufsichtsbehörde durch, nach Befinden, mit Strafauflagen zu verbindende Anordnungen angehalten werden.

bleiben auch diese fruchtlos, so hat sie sich zu gewärtigen, daß ihr die Verwaltung des Bahnbetriebes werde entzogen und der letztere für ihre Rechnung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit unter Sequestration gestellt werden.

§ 8. In Betreff des Verhältnisses des Eisenbahnunternehmens zur Post, insbesondere der in Bezug hierauf zu gewährenden Entschädigungen, sowie den der Postanstalt gegenüber von der Gesellschaft sonst zu übernehmenden Verbindlichkeiten sind in der Beilage A die näheren Festsetzungen enthalten.

Die Gesellschaft hat sich daher diesen Bedingungen, welche als integrirender Bestandtheil gegenwärtiger Concessionsurkunde anzusehen sind, zu unterwerfen und durch das Gesellschafts-directorium denselben pünktlich Folge leisten zu lassen.

§ 9. Um von der Eisenbahn auch für die Zwecke der Militärverwaltung den durch das öffentliche Interesse gebotenen ungehinderten Gebrauch machen zu können, so wird in dieser Hinsicht Folgendes festgesetzt:

1) Die Gesellschaft ist verpflichtet

a) Militärpersonen und Militäreffecten, welche der Eisenbahn Seiten der betreffenden Militärcommando- und Verwaltungsbehörden zum Transporte überwiesen werden, stets vorzugsweise vor anderen Reisenden und Transportgegenständen, mit alleiniger Ausnahme der für Rechnung der beteiligten Postanstalten zu bewirkenden Sendungen, anzunehmen und mittelst der gewöhnlichen Wagenzüge zu befördern, nur müssen dieselben zwei Stunden vor der Abfahrtszeit angemeldet werden;

b) zu Fortschaffung größerer Truppenabtheilungen, für welche die gewöhnlichen Wagenzüge nicht zureichen, Extrazüge zur Disposition der Militärverwaltung zu stellen, soweit die disponibeln Transportmittel ohne Störung des regelmäßigen Bahnbetriebes es gestatten.

Offiziere und ihnen gleichzuachtende Militärbeamte werden in beiden Fällen in den höheren, Unteroffiziere und Soldaten in den unteren Wagenklassen untergebracht.

2) Das Fahrgeld wird in dem Falle unter 1 a bei Personentransporten nach Verhältniß von höchstens $\frac{2}{3}$ des für die betreffende Wagenklasse bestehenden Satzes bezahlt, dagegen erfolgt bei Transporten von Militäreffecten, einschließlich der Fuhrwerke und Geschütze, die Vergütung nach dem für Productenfracht festgesetzten Tariffatz in allen den Fällen, wenn die zu transportirenden Gegenstände nicht selbst Producte sind. Bei letzteren tritt eine Ermäßigung von 25 Procent ein.

Die auf Requisition der Militärbehörde gestellten Extrazüge werden nach Zahl der benötigten Wagen in der Art vergütet, daß für jede Axt, gleichviel ob Personen oder Effecten zu transportiren sind, der Tariffatz von 40 Centnern Productenfracht nach Verhältniß der zurückgelegten Meilenzahl entrichtet wird.

Wagen erster und zweiter Classe können zu dergleichen Extrazügen nur dann verlangt werden, wenn mit den Truppen Offiziere zu transportiren sind.

Militärpferde, welche mittelst der gewöhnlichen Züge befördert werden, sind mit dem auf $\frac{2}{3}$ ermäßigten tarifmäßigen Satze zu berechnen. Erfolgt die Beförderung dagegen in von den Militärbehörden requirirten Extrazügen, so kommt für jede Aze der Tariffatz von 40 Centnern Productenfracht nach Verhältniß der zurückgelegten Meilenzahl in Anwendung.

3) Wenn in Folge von Bundesbeschlüssen oder anderen außerordentlichen Umständen eintretende militärische Dispositionen und Truppenbewegungen eine ausgebehutere militärische Benutzung der Eisenbahnen erheischen, so behält sich die Regierung vor, den Gebrauch der Bahn zu anderen, als zu Militärzwecken, zu Gunsten der eigenen, sowie fremder, zum deutschen Bundesheere gehörigen Armeeabtheilungen soweit zu beschränken, als es ihr zu ungestörter Förderung der Militärtransporte nöthig erscheint. Die Vergütung erfolgt auch in diesen Fällen nach den unter 2 bestimmten Grundsätzen.

Müssen jedoch in Folge jener Maaßregeln andere Transporte ganz aufhören, oder muß deren Zahl soweit vermindert werden, daß nur die Hälfte oder eine noch kleinere Zahl der gewöhnlichen Fahrten stattfinden kann, so tritt für Militärpersonen und die Militärtransporte der volle, nach dem ordentlichen Bahntarife zu bemessende Fahrpreis ein.

Im Uebrigen bleibt für den in Aussicht stehenden Fall, daß von der Deutschen Bundesversammlung ein Reglement für den Militärtransport auf Eisenbahnen aufgestellt und in Folge dessen in dieser Beziehung allgemeine Vorschriften für die Sächsischen Eisenbahnen erlassen werden sollten, demgemäße Abänderung der in Vorstehendem in Ansehung von Militärtransporten getroffenen Bestimmungen vorbehalten und hat sich die Gesellschaft allen dicsfalligen weiteren Anordnungen unweigerlich zu unterwerfen.

§ 10. Die anzunehmenden Tarife für Personen- und Gütertransport und der Fahrplan, sowie jede Abänderung dabei, unterliegen der Genehmigung der Staatsregierung. Auch ist die Gesellschaft verbunden, Anordnungen der Staatsregierung in Bezug auf den Betrieb der Bahn (einschließlich der An- und Abfuhr der Güter) und die dazu erforderlichen Einrichtungen, welche sich im Interesse des öffentlichen Verkehrs nothwendig machen, unbedingt Folge zu leisten.

§ 11. Die Obliegenheiten der Eisenbahngesellschaft bezüglich der Handhabung der Bahnpolizei und der Ausübung des Aufsichtsrechts der Regierung über die Eisenbahn und deren Betrieb in technischer Hinsicht; sind nach Maaßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 26sten Juni 1851 nach den deshalb bestehenden oder den noch zu erlassenden allgemeinen und speciellen Verwaltungsnormen zu beurtheilen, denen die Gesellschaft sich zu unterwerfen hat.

§ 12. Denjenigen Anordnungen und Einrichtungen, welche in Hinsicht auf die polizeiliche Beaufsichtigung des Reise- und Transportverkehrs auf der Eisenbahn von der Regierung getroffen werden dürften, ist von der Gesellschaft unbedingt Folge zu leisten.

Namentlich ist sie verpflichtet, auf allen Bahnhöfen oder Anhaltepunkten, wo es für erforderlich erachtet wird, eine geeignete Localität zum Polizeibureau einzurichten, zu mensuriren, in gutem Stande zu erhalten und für deren Heizung und Reinigung zu sorgen, nicht minder alle für den Dienst auf der Eisenbahn und den Bahnhöfen bestimmte Polizeibeamten, sowie alle Gendarmen, welche sich durch Dienstkleidung oder sonst als solche ausweisen, nicht minder den Obergendarmerieinspector oder dessen Stellvertreter bei Dienststreifen unentgeltlich zu befördern.

§ 13. Der durch die Aufstellung von Hilfsgendarmen zur polizeilichen Beaufsichtigung der Eisenbahnarbeiter während der Bauzeit entstehende außerordentliche Aufwand ist von der Gesellschaft zu ersehen.

§ 14. Die Gesellschaft ist verbunden, dafür Sorge zu tragen, daß erkrankte und verunglückte Eisenbahnarbeiter und deren Familien nicht den Gemeinden derjenigen Orte, in welchen sich die Arbeiter während des Bahnbaues, ohne daselbst ihre Heimath zu haben, aufhalten, zur Last fallen.

Es sind daher für Verpflegung und Unterstützung in solchen Fällen entweder auf Kosten der Eisenbahngesellschaft oder durch geeignete Verpflichtung der Bauunternehmer die nöthigen Vorkehrungen zu treffen.

§ 15. Die Gesellschaft ist verbunden, den Anschluß anderer Eisenbahnunternehmungen an ihre Bahn, es möge die beabsichtigte neue Bahn in einer Fortsetzung oder in einer Seitenverbindung bestehen, geschehen zu lassen und für den Fall eines solchen die durch die Herstellung eines geregelten und zusammenhängenden Verkehrs von einer Bahnlinie auf die andere bedingten Anstalten und Betriebsrichtungen zu treffen. Kommt hierüber unter den beteiligten Bahnverwaltungen eine gütliche Vereinigung nicht zu Stande, so fällt die Regulirung des Verhältnisses der Entscheidung der Regierung anheim.

§ 16. Wenn in Folge des Baues der Eisenbahn zum Zwecke der Verbindung der Bahnhöfe und Anhaltepunkte mit den nächstgelegenen Orten oder Straßen die Anlegung neuer oder der Umbau und die grundhaftere Herstellung schon vorhandener Wege und Straßen, nach straßenpolizeilichem Ermessen sich nöthig macht, so fällt der durch diese Veranstaltung entstehende Bau- und Unterhaltungsaufwand der Eisenbahngesellschaft zur Last, insoweit nicht nach Beschaffenheit der Umstände eine Mitleidenheit der betreffenden Flurgemeinde oder sonstiger Verpflichtigen einzutreten hat, worüber die Entscheidung der Regierung zusteht.

§ 17. Für Kriegsbeschädigungen und Demolirungen, es mögen solche vom Feinde ausgehen, oder im Interesse der Landesvertheidigung veranlaßt werden, sowie für etwaige, durch außerordentliche Ereignisse bedingte zeitweilige Unterbrechungen des Bahnbetriebs, kann die Gesellschaft vom Staate einen Ersatz nicht in Anspruch nehmen, es wäre denn, daß eintretenden Falls den durch Krieg beschädigten Staatsangehörigen überhaupt durch ein Landesgesetz oder durch Staatsverträge ein Schadenersatz zugesprochen wird.

§ 18. Die Gesellschaft soll während des Baujahres, sowie während fernerer drei Jahre nach Ablauf derselben eine Befreiung von der Gewerbesteuer zu genießen haben.

§ 19. Die innere Organisation des Actienvereins ist Sache des Gesellschaftsstatuts.

In demselben sind auch die näheren Bestimmungen über die Bildung eines Reservefonds enthalten.

Als Organ für die Beziehungen der Staatsregierung zur Actiengesellschaft wird ein Regierungscommissar bestellt. Derselbe hat, nächst seiner statutenmäßigen Stellung dem Gesellschaftsausschusse und der Generalversammlung gegenüber, insbesondere auch das Recht, von den Verhandlungen des Directoriums nach Befinden durch persönliche Theilnahme an den Sitzungen fortwährende Kenntniß zu nehmen und die Ausführung solcher Beschlüsse, gegen die ihm im Interesse der Staatsregierung oder des Unternehmens überhaupt erhebliche Bedenken beigehen, insbesondere aber solcher Beschlüsse über Dividendenvertheilung, welche die zu vertheilende Dividende auf Kosten des Zustandes der Bahn und der Betriebsmittel zu erhöhen suchen, bis auf Einholung höherer Entschliesung durch seinen Einspruch zu verhindern.

§ 20. Die Regierung behält sich vor, das Eigenthum der Eisenbahn nebst Zubehör für den Staat zu erwerben. Diese Erwerbung kann unter vorzubehaltender Genehmigung der Stände erfolgen:

a) im Wege freier Vereinigung zu jeder Zeit,

b) durch Ankauf auf einseitige Entschliesung der Regierung, nicht vor Ablauf des 30sten Jahres nach Eröffnung des Betriebs auf der ganzen Strecke dergestalt, daß als Kaufgeld Seiten des Staates der 25fache Betrag der Durchschnittssumme des während der letzten zehn Jahre vor Realisirung des Kaufgeschäfts den Actionärs zu Theil gewordenen Dividendengenusses gewährt wird.

c) Im Falle unter b) gehen mit dem Eigenthume der Bahn sämtliche Zubehörungen an Gebäuden, Grundstücken etc., ferner die Betriebsmittel und Materialvorräthe, nicht minder der etwa vorhandene baare Betriebs- und Reservefonds, sowie überhaupt alle Activen der Gesellschaft an den Staat über, wogegen dieser sämtliche ihm bekannt gemachte Passiven und sonstige Verbindlichkeiten der Gesellschaft zur alleinigen Vertretung übernimmt.

d) Die Regierung wird von dem ihrerseits beschlossenen Ankaufe der Bahn dem Gesellschaftsdirectorium sechs Monate zuvor amtliche Mittheilung machen.

A.

Beilage

zum Decrete wegen Concessionirung der Zweig-Eisenbahngesellschaft zu
Großenhain.

1. Die Zweig-Eisenbahngesellschaft zu Großenhain ist verpflichtet,

1) der Staatspostanstalt denjenigen Aufwand zu vergüten, welcher der ersteren durch die erforderliche Verbindung mit ihren Bahnhöfen, jedoch nach Abzug der dagegen der Postcasse etwa erspart werdenden Transportkosten, entsteht;

2) die nothwendige, nach den bisher in ähnlichen Fällen beobachteten Rechts- und Billigkeitsgrundsätzen zu regelnde Entschädigung des Poststationsinhabers in Großenhain für die demselben aus der Eisenbahnanlage entstandenen Nachteile und Verluste, sowie die Entschädigung des Staatsfiscus für die durch die Eisenbahnverbindung etwa verursachte Entwerthung fiscalischer Posthaltereigrundstücke zu übernehmen.

Die vorgedachte Entschädigung des Posthalters wird zunächst zwar durch die Postverwaltung ermittelt und bestritten, derselben jedoch nach Vollendung des Bahnbauens durch die Gesellschaft vergütet werden.

2. Die Gesellschaft übernimmt alle Gegenstände der Brief- sowie der Eilpost bis zu und mit dem Gewichte von $\frac{1}{2}$ Zollpfund und die von der Postanstalt debitirten Zeitungen und Zeitschriften zum unentgeltlichen Transporte auf der Bahn.

3. Es bewendet bei dem gesetzlich bestehenden ausschließlichen Vorrechte der Postanstalt, verschlossene Briefe zu befördern. Die Verwaltung der Eisenbahn wird sich daher nicht nur der Annahme solcher Briefe, sondern auch aller und jeder, den gesetzlichen Strafen ohnehin unterliegenden Conivenz in Betreff von Contraventionen enthalten, welche etwa Seiten der von ihr hierunter zu vertretenden Untergebenen oder von den Mitreisenden und den Absendern versucht und begangen werden könnten.

Die Postanstalt wird dagegen, mit Vorbehalt des Widerrufs für den Fall des Mißbrauchs, die Correspondenz der Eisenbahngesellschaft, soweit solche die Bahnverwaltung betrifft, mit dem Siegel der Gesellschaft bedruckt ist und der Gegenstand der Sendung das Gewicht von $\frac{1}{2}$ Zollpfund nicht übersteigt, bis zu den betreffenden Bahnhöfen portofrei befördern und ausliefern, beziehentlich der Eisenbahnverwaltung gestatten, diese Correspondenz durch das ihr untergebene Personal selbst zu befördern und zu bestellen.

4. Die Postadministration ist befugt, von der Eisenbahn, nach ihrer Vollendung, auch für ihre Fahrpostsendungen bei jedem Zuge Gebrauch zu machen.

5. Für die Fahrpostsendungen (im Gegenseite der unter 2 vorstehend benannten Gegenstände) wird der Eisenbahngesellschaft nach dem Gesamtgewichte dieser Sendungen bei jedem Stationspunkte und bei jedem Zuge der jedesmalige, für die verladenen Waaren bestimmte Fahrpreis, jedoch in Berücksichtigung der nöthigen Herabsetzung des Postportos auf der durch die Eisenbahn betroffenen Tour, mit einer Ermäßigung von Fünf und Zwanzig Procent, von der Postverwaltung bezahlt und soll hierüber vierteljährige Abrechnung gepflogen werden.

6. Die Eisenbahngesellschaft wird täglich mindestens bei einer ihrer Fahrten einen weiteren, als den zum Betriebe des Dienstes unerlässlichen Aufenthalt nicht gestatten.

Die Bestimmung der Abfahrtsstunden auf den Endpunkten, sowie der Anhaltepunkte unterwegs, hat nur im Einverständnisse der Postadministration zu erfolgen, welche jedoch solche Veranstellungen treffen wird, daß ein wesentlicher Aufenthalt auf den Unterwegstationen nicht eintrete.

7. Die Eisenbahngesellschaft wird die Postsendungen bei jeder Fahrt mittelst besonderer, von ihr zu haltender und den Bedürfnissen der Post gemäß eingerichteter, mit der Bezeichnung: „Königliche Post“ versehener Wagen befördern.

Für die in den Postwagen nicht ganz unterzubringenden Poststücke hat die Gesellschaft andere mit verschließbaren Packräumen versehene Wagen bereit zu halten.

Nächstdem hat die Gesellschaft die in Dienstangelegenheiten reisenden Postbeamten, insbesondere auch die den Posten beigegebenen Expedienten, Schaffner und deren Assistenten oder Stellvertreter u. s. w. unentgeltlich zu befördern.

8. Zur Erleichterung und Sicherstellung des Postverkehrs auf der Eisenbahn wird die Gesellschaft auf allen Bahnhöfen und Anhaltepunkten die nöthigen und passenden Localitäten zur einstweiligen Unterbringung der abgehenden oder ankommenden Poststücke, sowie die erforderlichen Räume zu Unterstellung der anfahren den Postwagen und Postpferde unentgeltlich gewähren.

Für die an den Bahnhöfen und auf den Anhaltepunkten der Eisenbahn behufs der Einlegung unfrankirter Briefe anzulegenden Briefkasten wird die Gesellschaft die geeigneten, leicht zugänglichen Plätze der Postverwaltung anweisen.

9. Hinsichtlich der Vertretung der auf der Eisenbahn beförderten Poststücke übernimmt, der Postadministration gegenüber, die Gesellschaft, namentlich auch in Bezug auf die gehörige Beschaffenheit der von ihr zu stellenden Wagen, sowie anlangend die Handlungen und Unterlassungen ihres Dienstpersonals, dieselbe Verbindlichkeit, welcher in dieser Beziehung die Posthalter unterliegen.

10. Die Eisenbahngesellschaft übernimmt, nach Maassgabe des Concessionsdecrets, für den Fall der Unterbrechung der Eisenbahnfahrten die Verpflichtung zur schleunigen und ungestörten

Fortschaffung der von der Post übernommenen Gegenstände und der unter 7 gedachten Postbeauten; die Gesellschaft ist jedoch zugleich gehalten, von der eingetretenen Unterbrechung sofort die Postadministration in Kenntniß zu setzen, deren Ermessen es anheim gestellt bleibt, ob sie, bei länger andauernden Unterbrechungen der Eisenbahnfahrten, selbst für den unge störten Fortgang der Postverbindung sorgen oder die Herstellung und Unterhaltung des dießfalligen Transports der Eisenbahngesellschaft überlassen will.

Die hierdurch entstehenden Kosten hat für jeden Fall die Gesellschaft zu tragen.



Statuten

der Zweig-Eisenbahngesellschaft zu Großenhain.

- Zweck. § 1. Die unter der Firma:
Zweig-Eisenbahngesellschaft zu Großenhain
zusammengetretene Actiengesellschaft hat zum Zwecke, die Stadt Großenhain mittelst einer Eisenbahn mit der Leipzig-Dresdner Eisenbahn in directe Schienenverbindung zu bringen.
- Fabrikgleise. § 2. Ob, und eventuell wie, nach gescheneuer Vollendung der Hauptbahn und erfolgter Betriebsöffnung auf derselben, der Bahnhof zu Großenhain mit vorhandenen hiesigen Gewerbestablissemens in Schienenverbindung gebracht werden soll, bleibt künftigen Verhandlungen zwischen den dieß beantragenden Etablissemensseigentümern und den Organen der Actiengesellschaft vorbehalten.
- Anlagecapital. § 3. Zu Erreichung des in § 1 begrenzten Gesellschaftszwecks werden
Neunzigtausend Thaler — —
aufgebracht, welche das Anlagecapital bilden.
Zu jeder Erhöhung desselben, besonders auch behufs Ausführung der in § 2 gedachten Zwecke, ist die Genehmigung der Staatsregierung erforderlich.
- Mitglieder. § 4. Die Mitgliedschaft an der Gesellschaft wird durch den Besitz einer oder mehrerer Actien (§ 11) begründet.
- Gerichtsstand. § 5. Die Gesellschaft erhält durch Bestätigung ihrer Statuten die Eigenschaft einer moralischen Person und hat ihren Sitz in Großenhain und ihren Gerichtsstand vor dem königlichen Gerichtsamte daselbst.
- Vertretung. § 6. Die Gesellschaft wird in allen und jeden Beziehungen gegen einzelne Actionäre sowie nach Außen hin nur durch das Directorium (§ 27 fg.) vertreten.

§ 7. Die Gesellschaft wird durch die von ihr in Generalversammlungen (§ 50) gefaßten Beschlüsse, sowie durch die Beschlüsse und Handlungen des Directoriums und des Ausschusses (§ 45) verpflichtet.

§ 8. Die Gesellschaft kann, abgesehen von dem Falle eines Concurfes, nur aufgelöst werden durch Beschluß einer Generalversammlung, in welcher wenigstens zwei Drittheile der ausgegebenen Actien vertreten sind, und wenn für die Auflösung wenigstens drei Viertheile der Stimmen sich erklärt haben.

War eine beschlußfähige Generalversammlung nicht zu Stande gekommen, so ist zur Erledigung des gestellten Antrags auf Auflösung des Vereins sofort eine anderweite Generalversammlung zu berufen, in welcher ohne alle Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Actien und nach einfacher Stimmenmehrheit über den gestellten Antrag Beschluß gefaßt werden kann. Auf Beides ist in der Einladung zu der anderweiten Generalversammlung ausdrücklich aufmerksam zu machen.

Ist die Auflösung beschloffen worden, so wird nach vorgängiger Bekanntmachung das Eigenthum der Gesellschaft constatirt, soweit möglich veräußert und der nach Deckung der Passiven verbleibende Saldo auf das Anlagecapital vertheilt und gegen Rückgabe der Actien ausbezahlt.

Diese Vertheilung und Auszahlung soll aber erst ein Jahr nach der dritten Bekanntmachung erfolgen.

§ 9. Alle Bekanntmachungen und Aufforderungen in Vereinsangelegenheiten sind vom Directorium in der Leipziger Zeitung und in dem Amtsblatte des Stadtraths zu Großenhain abdrucken zu lassen.

Hierdurch werden dieselben für alle Vereinsmitglieder verbindlich unter Ausschluß jeder Einsetzung in den vorigen Stand.

§ 10. Alle statutenmäßigen Fristen sind so zu berechnen, daß die erforderliche Anzahl Tage zwischen dem, als Anfangspunkt anzusehenden und dem Tage voll inneliegt, an welchem die rechtliche Wirkung eintreten soll.

Bei Fristen, deren Anfangspunkt sich durch Bekanntmachungen bestimmt, gilt als solcher, wo etwas Anderes nicht bestimmt ist, der Tag der ersten Insertion in der Leipziger Zeitung.

§ 11. Das in § 3 bezeichnete Anlagecapital, welches bereits vollständig gezeichnet ist, wird durch

Siebenhundert und Fünfzig Stück Actien Serie I. von je 100 Thalern — —
und

Dreihundert Stück Actien Serie II. von je 50 Thalern — —
im Dreißigthalersfuße aufgebracht.

Die Actien lauten auf den Inhaber und der jedesmalige körperliche Besitzer einer Actie wird, ohne Rücksicht auf seinen Besitztitel, als Actionär betrachtet.

Eine Rückforderung der geleisteten Einzahlungen ist unstatthaft, eben so wenig ist auch der Actionär über den Nennwerth seiner Actien hinaus irgendwie verbindlich.

Jede Actie gewährt einen nach dem Verhältnisse des darauf eingezahlten Betrags zu bemessenden Antheil an dem gesammten Eigenthume, Gewinne und Verluste der Gesellschaft.

Form der Actien.

§ 12. Die Actien, deren Ausgabe gegen Rückgabe des Interimscheins (§ 13) bei der letzten Einzahlung, jedenfalls aber nicht vor Bestätigung der Statuten erfolgt, werden nach dem unter A beigefügten Schema auszufertigt.

Interimscheine.

§ 13. Bis zur Ausgabe der Actien vertreten die nach dem unter B angefügten Schema auszufertigenden Interimscheine, auf denen bei jeder Einzahlung deren Betrag quittirt wird, in jeder Hinsicht die Actie und begründen für den Besitzer alle Rechte und Verbindlichkeiten der Actionärs.

Für schadhast gewordene Actien und Interimscheine, deren wesentliche Bestandtheile noch erkennbar sind, und gegen deren Zurückgabe kann das Directorium neue Ausfertigungen ausgeben.

Einzahlungen.

§ 14. Auf jede Actie sind, mit Einschluß des bei der Zeichnung hinterlegten Betrags, Vierzig Procent des Nominalbetrags bereits eingezahlt. Der Rest ist in sechs gleichen Raten einzuzahlen.

Die Einzahlungstermine werden vom Directorium bestimmt und nach § 9 dreimal bekannt gemacht.

Zwischen allen Einzahlungen von 10 Procent des Actienbetrags soll eine Frist von wenigstens sechs Wochen inne liegen.

Die Einzahlungstage sind wenigstens vier Wochen vor deren Eintritte bekannt zu machen.

Ver säumniß.

§ 15. Die nach § 14 ausgeschriebenen Einzahlungen sind bei Vermeidung einer Conventionalstrafe von zehn Procent der Einzahlungssumme, der Bekanntmachung gemäß, kostenfrei zu leisten.

Die Nummern der Interimscheine, auf welche eine Einzahlung ver säumt wird, sind von dem Directorium mit der Aufforderung an die Inhaber, die unterlassene Einzahlung, unter Zuschlag der verwirkten Conventionalstrafe und der antheiligen Kosten der Bekanntmachungen, innerhalb vier Wochen nach der dritten Bekanntmachung bei Vermeidung nachstehender Nachteile nachträglich zu leisten, bekannt zu machen.

Unterbleibt die Zahlung dennoch, so wird der Säumige dadurch aller seiner Rechte als Actionär und der bereits geleisteten Einzahlungen verlustig.

Die Nummern der demgemäß erlöschenden Interimscheine sind bekannt zu machen, an deren Stelle neue auszufertigen und nach Ermessen des Directoriums für die Gesellschaft zu verwerthen, jedoch ohne Genehmigung der Generalversammlung und der Staatsregierung nicht

anders als bergestalt, daß durch den Kaufpreis unter Zurechnung der auf die erloschenen Interimscheine geleisteten Einzahlungen mindestens der Nennwerth erlangt wird.

Der Entschließung des Directoriums steht es zu, anticipirte Zahlungen anzunehmen.

§ 16. Die auf die Actien eingezahlten Beträge werden vom Tage der Einzahlung bis zur letzten Einzahlung, spätestens aber bis zum 1sten Januar 1863 mit Fünf vom Hundert verzinst, diese Zinsen sind mit der sechsten und zehnten Einzahlung zahlbar und werden von diesen Zahlungen in Abrechnung gebracht. Verzinsung.

Die Versäumniß dieser Einzahlungen begründet zugleich den Verlust der Zinsen von den vorhergehenden Einzahlungen.

Der hiernach erforderliche Gelbbetrag ist aus dem Anlagencapitale zu entnehmen, jedoch wieder zu ersetzen und entweder durch weitere Actienausgabe oder sonst in vortheilhafter Weise, nöthigenfalls durch Darlehensaufnahme, zu beschaffen.

§ 17. Nach geschעהener voller Einzahlung der Actien werden den Actionärs nicht weiter Zinsen, sondern aus dem verbleibenden Reingewinne des Unternehmens Dividenden gewährt. Dividenden.

Die Dividende soll alljährlich binnen drei Monaten nach der jedesmal zu Ende des Monats Juni nach richtigen kaufmännischen Grundsätzen und unter Beobachtung der erforderlichen Abschreibungen zu bewirkenden Inventur und Rechnungsablegung ausgeworfen, dabei deren Betrag weder auf Kosten des Unternehmens und der Betriebsseinrichtungen über das Maaß gesteigert, noch durch ungemessene Anweisung der Bruttoerträgnisse zu Betriebs- und Bauerweiterungen geschmälert werden. Tage und Orte der Dividendenzahlungen sind vom Directorium bekannt zu machen.

§ 18. Die Dividenden werden nur gegen Rückgabe der nach dem Schema unter C ausgefertigten Dividendscheine ausgezahlt. Dividendscheine.

§ 19. Gleichzeitig mit den Actien werden Talons nach dem Schema unter D mit 20 Stück Dividendscheinen ausgegeben. Talons.

Neue Serien Dividendscheine werden nur an die Besitzer des Talons und gegen Rückgabe des letzteren verabsolgt.

§ 20. Dividenden, welche innerhalb vier Jahren, vom Tage ihrer Fälligkeit an, nicht erhoben worden sind, verfallen der Vereinscasse. Die bezüglichen Dividendscheine werden ungültig. Verjährung.

Wenn wegen untergegangener oder sonst abhanden gekommener Dividendscheine oder Talons ein Mortificationsverfahren (§ 21) Statt gefunden hat, so verfallen diejenigen bei Eintritt der Rechtskraft des Präclusiverkenntnisses schon zahlbar gewesenenen Dividenden, welche wegen Mangels der Dividendscheine nicht rechtzeitig erhoben werden konnten, der Gesellschaftscasse, wenn sie innerhalb eines Jahres, vom Eintritt der Rechtskraft des gedachten Erkenntnisses an gerechnet, nicht erhoben werden.

Durch Ablauf dieser vier- und beziehentlich einjährigen Verjährung erlischt jeder Anspruch an die Gesellschaft.

Mortification. § 21. Wegen verlorener oder untergegangener, oder sonst abhanden gekommener Interimscheine, Actien, Talons und Dividendenscheine findet auf Antrag der Betheiligten vor dem § 5 gedachten Gerichte das für die Mortification Königlich Sächsischer Staatspapiere in dem Befehle vom 25ten Juli 1777 (c. II. C. A. Abth. 2, Seite 901) und in der Verordnung vom 6ten October 1824 (Gesetzsammlung vom Jahre 1824, Seite 195) vorgeschriebene, oder an Stelle dieser Gesetze etwa künftig vorzuschreibende Mortificationsverfahren Statt, mit alleiniger Ausnahme, daß die hinsichtlich der Staatspapiere durch die Verordnung vom 6ten October 1824 vorgeschriebene zehnjährige Verjährungsfrist hinsichtlich der Interimscheine und Actien auf eine Frist von Vier Jahren hierdurch beschränkt wird.

Nach Beendigung des Mortificationsverfahrens durch einen rechtskräftigen Präklusivbescheid erfolgt durch das Directorium die Ausfertigung von Duplicaten und die Auszahlung der fällig gewordenen unerhobenen Dividenden.

Reservefond. § 22. Sobald der Reingewinn eine Dividende von mehr als vier Procent gewährt, so ist der Mehrbetrag bis zu einem halben Procent zur Ansammlung eines Reservefonds bis zur Höhe von zehn Procent des Anlagecapitals zurückzulegen.

Der Reservefond dient zur Bestreitung außerordentlicher Ausgaben. Die Gelder des Reservefonds sind nicht im Unternehmen selbst, sondern besonders, aber sicher, nutzbar anzulegen.

Die Zinsen wachsen bis zu dessen Erfüllung dem Fond zu und es ist über denselben besondere Rechnung, als Beilage der Jahreshauptrechnung, zu führen.

Die Entschliegung über die Verwendung des Reservefonds steht der Generalversammlung zu.

Ist derselbe angegriffen worden, so ist er in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen wieder zu ergänzen.

Schiedsverfahren. § 23. Streitigkeiten, welche zwischen Actionären als solchen und der Gesellschaft entstehen, sind mit Ausschluß des ordentlichen Rechtswegs durch Schiedsrichter zu entscheiden.

Auch kann von dritten Personen, welche in Streitigkeiten mit der Gesellschaft gerathen, auf dieses Verfahren angetragen werden.

Jeder der streitenden Theile kann, dafern die Ernennung der beiden Schiedsrichter nicht ohne Weiteres erfolgt, einseitig bei der § 5 genannten Gerichtsbehörde auf Einleitung des Schiedsverfahrens antragen.

Das genannte Gericht hat sodann jedem Theile eine vierzehntägige Frist zur Ernennung eines Schiedsrichters zu bestimmen, und für diejenige Parthei, welche dieser Vorschrift bis zu dem gesetzten Termine nicht nachkommt, selbst einen solchen zu erwählen. Beide Schiedsrichter haben sich binnen einer weiteren vierzehntägigen Frist über einen dritten als Obmann zu einigen, widrigenfalls derselbe von dem Gerichte bestimmt wird.

Schiedsrichter und Obmann dürfen bei der Sache nicht betheilt und müssen selbstständig und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte oder doch deren fähig sein. Mitglieder der Gesellschaft sind an sich nicht ausgeschlossen, jedoch kann der Gegner der Gesellschaft Gesellschaftermitglieder als Schiedsrichter ablehnen.

Die Eingabe jeder Parthei wird der Gegenparthei zu einer binnen vierzehn Tagen schriftlich darauf abzugebenden Erklärung mitgetheilt. Erfolgt letztere nicht binnen der festgesetzten Frist, so werden die von dem Gegentheile angeführten Thatsachen für eingeräumt angesehen.

Sind die Partheien über die factischen Umstände nicht einig, und die vorhandenen Documente zu deren völliger Ermittlung nicht hinreichend, so geben die Schiedsrichter behufs einer von ihnen der einen oder anderen Parthei auferlegten Beweisführung, unter Verzeichnung des Beweissthemas und Bestimmung der Beweisfrist, die Sache an die § 5 bestimmte Gerichtsbehörde ab, welche nach den Regeln des gewöhnlichen Proceßverfahrens verfügt und die Sache zur Abfassung des Haupterkenntnisses an die Schiedsrichter zurückgiebt.

§ 24. Scheidet aus dem bestellten Schiedsgericht ein Schiedsrichter vor Bekanntmachung eines Enderkennnisses durch den Tod oder Unfähigwerden, oder durch Eintritt eigenen Interesses an der Sache aus, so ist an dessen Stelle nach Maafgabe der § 23 getroffenen Bestimmungen ein Ersatzmann zu wählen. Fortsetzung.

Der eintretende Ersatzmann ist an die bis zum Austritt dessen, den er ersetzt, von dem Schiedsgerichte gefassten Beschlüsse gebunden.

Außerdem darf vor Ertheilung des Schiedsspruchs kein Schiedsrichter aus dem Schiedsgerichte austreten und keine Parthei den von ihr gewählten Schiedsrichter zurückziehen und es ist dieselbe, falls letzteres dennoch geschehen sollte, an die Entscheidung der beiden übrigen Schiedsrichter und im Fall diese in Bezug auf die zu gebende Entscheidung verschiedener Ansicht sein sollten, an die Entscheidung des durch Zuziehung eines dritten von der leitenden Behörde zu ernennenden Schiedsrichters zu ergänzenden Schiedsgerichts gebunden.

§ 25. Gegen die in Gemäßheit vorstehender Bestimmungen erfolgenden Entscheidungen der Schiedsrichter ist kein Rechtsmittel zulässig. Rechtsmittel.

§ 26. Die Vollstreckung schiedsrichterlicher Aussprüche, sowie die Abnahme zuerkannter Eide gehört vor den ordentlichen Richter. Vollstreckung.

§ 27. Das Directorium besteht aus einem Director (als Vorsitzender) und einem Stellvertreter desselben und wird von dem Ausschusse auf drei Jahre gewählt. Ausscheidende sind jedoch sofort wieder wählbar. Directorium.

Dem Directorium liegt die gesammte Geschäftsführung und die Vertretung der Gesellschaft nach Außen hin ob.

§ 28. In das Directorium sind nur Actionäre wählbar, welche selbstständig, auch in Großhain wohnhaft sind, und denen nicht die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte entzogen ist oder auf Grund gesetzlicher Bestimmungen entzogen werden könnte.

Wer die Wählbarkeit verliert, tritt ohne Weiteres aus dem Directorium aus.

Die erfolgte Wahl ist nach § 9 bekannt zu machen, was zur Legitimation der Gewählten genügt.

§ 29. Wer die Wahl in das Directorium annimmt, hat als Cautio Drei Hundert Thaler in Gesellschaftsactien zu deponiren.

Mit Zustimmung des Ausschusses kann diese Cautio auch in anderer Weise bestellt werden. Doch muß das gewählte Directorialmitglied jedenfalls mindestens eine Gesellschaftsactie, zum Beweise seiner Mitgliedschaft an der Gesellschaft, deponiren.

§ 30. Wenn ein Directorialmitglied während der § 27 bestimmten Amtirungszeit freiwillig zurücktreten will, so hat es dieß dem Ausschusse drei Monate vorher schriftlich anzuzeigen.

Derartige, sowie Vacanzen durch Tod, Remotion oder Verlust der Wählbarkeit (cf. § 28) sind vom Ausschusse sofort wieder zu besetzen.

Der Neugewählte tritt in die Stelle des Ausgeschiedenen.

§ 31. Beide Directoren haben gleiche Rechte und Pflichten, insbesondere haben Beide alle Bekanntmachungen, Erlasse und schriftlichen Ausfertigungen zu vollziehen, auch die der Gesellschaft etwa obliegenden Eide zu leisten.

§ 32. Die Remuneration der Directoren wird vom Ausschusse normirt.

§ 33. Zur Gültigkeit eines Directorialbeschlusses gehört Uebereinstimmung Beider, — ist diese nicht zu erzielen, so kann der Vorsitzende seine Ansicht zur Ausführung bringen, es steht aber dem stellvertretenden Director frei, die Differenz zur Entscheidung des Ausschusses zu bringen, welcher dann bis zur nächsten Generalversammlung nachzugehen ist.

§ 34. Hinsichtlich der Geschäftstheilung zwischen den beiden Directoren gilt als allgemeine Norm, daß dem stellvertretenden Director die Hauptbuch- und Hauptcassensführung obliegt, während alle übrigen, bei dem Directorium vorkommenden laufenden Geschäfte, insbesondere die Correspondenz mit Privaten und Behörden, die Prüfung und resp. Bearbeitung von Ausfertigungen, Verträgen, Instructionen und dergleichen, die Haltung der Gesellschaftsacten und des Archivs, vorzugsweise zum Geschäftskreise des vorsitzenden Directors gehört.

Competenz. § 35. Das Directorium ist das ausführende Organ der Gesellschaft und hat alle zu Erreichung der in §§ 1 und 2 bezeichneten Gesellschaftszwecke dienliche Handlungen zu beschließen und nach Maßgabe dieser Statuten zu verfügen, namentlich aber

- a) die Erbauung der Bahn nebst allem Zubehör an Bauwerken nach den von der Staatsregierung genehmigten Plänen durch den zur Bauleitung engagirten Ingenieur zu veranstalten und die dazu nöthigen Grundstücke zu erwerben;
- b) Gelder einzunehmen, zu verwenden und durch Ausleihung gegen vollständige Pfandsicherheit, Discontiren guter Wechsel, oder auf eine andere solchen Falls aber mit Einverständnis des Ausschusses festzusetzende Art zinsbar zu machen;

- c) nach Bedürfniß Darlehne bis zum vierten Theile des Anlagecapitals, mit Zustimmung des Ausschusses, aufzunehmen und dafür Gesellschaftseigenthum zu verpfänden;
- d) mit Zustimmung des Ausschusses Immobilien zu veräußern;
- e) während der Bauzeit aller drei Monate dem Ausschusse summarischen Baubericht vorzulegen;
- f) Verträge aller Art zu verhandeln und abzuschließen, und zwar unter Zustimmung des Ausschusses, falls es sich um eine Verpachtung des gesammten Geschäftsbetriebs handelt;
- g) Vollmachten zu erteilen und die Gesellschaft vor Behörden aller Art zu vertreten, auch für dieselbe Eide zu leisten;
- h) das erforderliche Beamten- und Dienstpersonal, innerhalb des zuvor mit dem Ausschusse vereinbarten Etats der festen Besoldungen anzustellen, zu instruiren, zu entlassen und denselben Gratificationen bis zum Gesamtbetrage von 50 Thalern — — jährlich zu bewilligen;
- i) im Einvernehmen mit dem Ausschusse die Fahrzeiten und die Personen- und Gütertaxen zu bestimmen;
- k) überhaupt alles Dasjenige selbstständig zu thun und zu verfügen, was durch diese Statuten der Mitwirkung des Ausschusses und der Generalversammlung nicht ausdrücklich zugewiesen ist.

§ 36. Der Ausschuß soll aus zwölf Actionärs bestehen, von denen wenigstens acht in Der Ausschuß. Großenhain wohnhaft sein müssen.

Derselbe steht dem Directorium beratend und controlirend zur Seite, hat auch die Gesellschaft dem Directorium gegenüber zu vertreten, soweit dieß nicht durch die Generalversammlung geschieht.

§ 37. Die Ausschußmitglieder werden auf drei Jahre von der Generalversammlung gewählt. Wahl.

Hinsichtlich der Wählbarkeit gilt mit Ausnahme der Vorschrift wegen des Wohnsitzes in Großenhain das in § 28 Bestimmte; nicht wählbar sind Beamte der Gesellschaft und, nach Ausspruch des Ausschusses, solche Personen, die mit der Gesellschaft in Contractverhältnissen stehen.

§ 38. Jedes Ausschußmitglied hat während der Dauer dieser Function wenigstens eine Cautien. Actie Serie I. oder zwei dergleichen Serie II. zu hinterlegen.

§ 39. Alljährlich nach der ordentlichen Generalversammlung scheidet der dritte Theil Ergänzung. aus, und es wird der Turnus hiersür während der ersten zwei Jahre durch das Loos, sodann nach § 37 durch das Alter der Mitgliedschaft herbeigeführt.

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

- Bacanz. § 40. Ausschußmitglieder können nach vorheriger zweimonatiger Kündigung freiwillig ausscheiden.
Die hierdurch, sowie durch Tod, oder durch Eintritt eines Unfähigkeitsgrundes (§ 37) entstehenden Bacanz können bis zum Maximum von drei bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung unbefetzt bleiben, falls nicht der Ausschuß selbst seine Ergänzung durch eine außerordentliche Generalversammlung beantragt.
Die Neugewählten treten hinsichtlich der Amtsbauer ganz an Stelle der Ausgeschiedenen.
- Vergütungen. § 41. Die Ausschußmitglieder fungiren unentgeltlich und nur der etwaige baare Aufwand ist aus der Gesellschaftscasse zu ersetzen.
- Geschäftsordnung. § 42. Der Ausschuß erwählt alljährlich sofort nach seiner Ergänzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter desselben und einen Protocollführer.
Diese Beamteten müssen in Großenhain wohnhaft sein.
Der Vorsitzende hat den Ausschuß zu den Sitzungen einzuladen, darin den Vortrag zu halten und Namens des Ausschusses Schriften zu erlassen und zu vollziehen.
- Versammlungen. § 43. Ausschußversammlungen sind von dem Vorsitzenden zu berufen, so oft es vorliegende Geschäfte erheischen und wenn drei Ausschußmitglieder oder das Directorium Berathungsgegenstände vorlegen.
Wer unentschuldigt, oder ohne genügende Entschuldigung ausbleibt, oder zu spät erscheint, verurtheilt eine von dem Ausschusse selbst zu normirende, der Gesellschaftskranken- oder der Ortsarmencasse zu überweisende Ordnungsstrafe.
- Beschlüsse. § 44. Bei Beschlüssen über Suspension oder Remotion von Mitgliedern des Directoriums, über Unfähigkeitsklärung von Ausschußmitgliedern, ingleichen über Aufnahme von Darlehen (§ 35 c) müssen wenigstens Neun, in allen anderen Fällen wenigstens Sieben Mitglieder anwesend sein und abstimmen.
Im Uebrigen entscheidet die Stimmenmehrheit mit Decisivstimme des Vorsitzenden für den Fall der Stimmengleichheit. Bei Wahlen entscheidet zunächst absolute, bei der dritten Abstimmung relative Mehrheit, bei Stimmengleichheit das Loos.
Alle Beschlüsse des Ausschusses müssen niedergeschrieben, diese Niederschriften nach Vorlesen und Genehmigung von sämmtlichen anwesenden Ausschußmitgliedern unterschriftlich vollzogen und sodann von dem Vorsitzenden des Ausschusses aufbewahrt werden.
Ob und inwieweit die Protocolle über Ausschußsitzungen dem Directorium mitzutheilen seien, darüber entscheidet im einzelnen Falle der Ausschuß nach seinem Ermessen.
- Competenz. § 45. Dem Ausschusse steht zu:
a) die Wahl der Directoren;
b) die Suspension und Remotion derselben, wenn sie aus irgend welchem Grunde zur Criminaluntersuchung gezogen, oder der bürgerlichen Ehrenrechte, oder der Wahlfähig-

- keit (§ 28) verlustig werden, oder endlich gegen klare Bestimmungen dieser Statuten zum Nachtheile der Gesellschaftsinteressen verstoßen;
- c) die Controlirung des Directoriums und der Geschäftsführung desselben, sowie die Beschwerdeführung über dasselbe bei der Generalversammlung, oder bei dem königlichen Commissar;
 - d) die Festsetzung der Remuneration der Directoren;
 - e) die jederzeitige Einsicht in die Acten, Bücher, und Revision der Cassen;
 - f) Anträge an das Directorium zu richten und über alles dasjenige zu beschließen, was nach den Vorschriften dieser Statuten an seine Zustimmung gebunden ist.

Seine Beschlüsse führt der Ausschuß durch seinen Vorsitzenden aus; dagegen hat er sich in Weiteres, ganz besonders in die dem Directorium allein zuständige vollziehende und repräsentirende Gewalt nicht einzumischen.

Die Ausschußmitglieder sind der Gesellschaft, ebenso wie die Directoren, für ihr Thun und Lassen nach den allgemeinen Rechtsnormen verantwortlich und ersatzpflichtig.

§ 46. Die Actionärs beschließen über Vereinsangelegenheiten in Generalversammlungen, die in Großenhain abzuhalten sind. Generalversammlung.

Dieselben sind entweder

- a) ordentliche, welche alljährlich spätestens im Monat September stattfinden, oder
- b) außerordentliche.

Letztere können jederzeit auf Beschluß des Directoriums oder des Ausschusses zusammenberufen werden, und es muß dieß geschehen, wenn die Besitzer eines Zehnthells der ausgegebenen Actien darauf antragen.

§ 47. Die Einladung zu einer jeden Generalversammlung ist von dem Directorium, oder in Fällen, wo dieses persönlich betheilt ist, durch den Vorsitzenden des Ausschusses zwei Mal und zwar das erste Mal wenigstens vierzehn Tage vor dem dazu anberaumten Tage, unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände, der Zeit und des Ortes der Berathung, bekannt zu machen. Einladung.

Auch der Regierungskommissar kann eine Generalversammlung einberufen und dazu öffentlich einladen.

§ 48. Die Berechtigung zur Theilnahme an der Generalversammlung wird lediglich durch Vorzeigung einer Actie innerhalb der zur Anmeldung anberaumten Zeit begründet. Legitimation.

§ 49. In der Generalversammlung verleiht der Besitz einer Actie eine Stimme, wer deren mehr besitzt und zwar im Nominalbetrage Stimmberechtigung.

von 50 bis 200 Thaler hat 2 Stimmen,
" 201 " 500 " " 3 "
" 501 " 1000 " " 4 "

von 1001 bis 2000 Thaler hat	5	Stimmen,
" 2001 " 4000 " " "	6	"
" 4001 " 6000 " " "	8	"
" 6001 Thaler und mehr " "	10	"

Der vorstehende Director, und wenn die Generalversammlung durch den Ausschuss einberufen worden, ein Mitglied des Letzteren, im Fall der Einberufung durch den Regierungskommissar endlich ein von demselben zu erwählender Actionär präsidiert den Generalversammlungen.

Competenz.

§ 50. Zur Beschlussfassung müssen der Generalversammlung vorgelegt werden:

- a) der jährliche Rechenschaftsbericht und die Jahreshauptrechnung; — beide sind bei dem Directorium oder in einem von Letzterem zu bestimmenden und in der Einladung zur Generalversammlung zu bezeichnenden Locale wenigstens acht Tage lang vor dem Tage der Generalversammlung zur Einsichtnahme jeden Actionärs auszuliegen; der erstere ist gedruckt und unentgeltlich zu verabsolgen;
- b) die Justification der Hauptrechnung und der Jahresbilance;
- c) die Ergänzung des Ausschusses;
- d) die Abänderung und Ergänzung der Statuten;
- e) die Entscheidung über Auflösung der Gesellschaft;
- f) die Entscheidung von Differenzen zwischen Directorium und Ausschuss;
- g) die Erhöhung des Anlagecapitals durch Ausgabe neuer Actien;
- h) die Contrahirung von Schulden (vergl. jedoch § 35 lit. c);
- i) die Feststellung der Dividende;
- k) die Verwendung des Reservecapitals;
- l) die Entschliebung über sonstige Anträge des Ausschusses oder einzelner Actionärs, dergleichen sollen jedoch wenigstens vier Wochen vor dem Tage der Generalversammlung schriftlich bei dem Directorium angemeldet und von diesem dem Ausschusse alsbald mitgetheilt werden.

Abstimmungen.

§ 51. Bei den Abstimmungen entscheidet, mit Ausnahme des in § 50 lit. e bezeichneten Falles, in welchem nach § 8 zu verfahren ist, in der Regel einfache und bei Wahlen relative Mehrheit der Stimmen. Tritt Stimmengleichheit ein, so entscheidet bei Wahlen das Loos; sonst die Stimme des Vorsitzenden.

Die Form der Abstimmungen ist durch die Generalversammlung selbst zu normiren.

Protocolle.

§ 52. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse sind gerichtliche oder notarielle Protocolle zu führen und von dem Vorsitzenden, einem Ausschussmitgliede und zwei Actionärs zu vollziehen.

§ 53. Abstimmungen dürfen, mit Ausnahme des Beschlusses wegen Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, nur über Gegenstände erfolgen, welche bei der Einladung zur Generalversammlung als Beratungsgegenstände aufgeführt worden sind.

§ 54. Der Staatsregierung bleibt vorbehalten, zur Ausübung des ihr zustehenden Oberaufsichtsrechts durch einen von ihr zu bestellenden Commissar oder sonst von dem jeweiligen Stande des Unternehmens Kenntniß, sowie von den Büchern, Schriften und Rechnungen der Gesellschaft Einsicht nehmen zu lassen.

Oberaufsicht
der Staats-
regierung.

Der Beauftragte der Staatsregierung ist von jeder Generalversammlung bei Zeiten in Kenntniß zu setzen, um, wenn er ihr beizuhilft, ohne übrigens auf das Materielle der Verhandlungen einzuwirken, darauf achten zu können, daß der Legitimationspunkt geordnet ist und Nichts beschließen werde, was den Statuten oder den Gesetzen und bestehenden Anordnungen zuwiderläuft.

§ 55. Die erforderlichen Beamteten werden von dem Directorium angestellt und entlassen (vergl. § 35 lit. h) und sind diesem untergeben und verantwortlich.

Beamtete.

Diejenigen, die eine Cassé zu verwalten oder eine andere Vertretung auf sich haben, sollen eine von dem Directorium zu bestimmende Caution bestellen.

§ 56. Die Hauptcassé steht unter Aufsicht des Directoriums und es sind die Schlüssel der daran herzustellenden verschiedenen Schließé unter den Directoren zu vertheilen.

Hauptcassé.

In derselben sind alle Gelder, Documente und Hauptbücher zu verwahren, soweit sie nicht für die laufenden Geschäfte gebraucht werden.

§ 57. Abänderungen dieser Statuten, ingleichen Beschlüsse nach § 50 lit. e und g bedürfen der Genehmigung der Staatsregierung.

Großenhain, am 1sten Mai 1862.

Bürgermeister Paul Wilhelm Schickert,
Vorsitzender.

Franz Wilhelm Nötting,
Stellvertreter.

Formulare.

A.

Actie
der

100 Thaler.
50 Thaler.

Serie I.
Serie II.

Zweig-Eisenbahn-Gesellschaft zu Großenhain

N^o

Inhaber dieser Actie hat nach Verhältnis der darauf eingezahlten

(Ein Hundert Thaler)

(Fünfzig Thaler)
im Dreißigthalerfußé

Theil an dem gesammten Eigenthume, Gewinne und Verluste der Zweig-Eisenbahngesellschaft zu Großenhain und ist den Statuten derselben unterworfen.

Großenhain, den 27sten December 1862.

Das Directorium

der Zweig-Eisenbahn-Gesellschaft daselbst.

(Eigenthändige Unterschrift der Directoren.)

Auf der Rückseite sind wörtlich abzudrucken §§ 9, 10, 11, 17 bis mit 21 der Statuten.

(594)

B.

Serie I.
Serie II.

Interimschein

100 Thaler.
50 Thaler.

der

Zweig-Eisenbahn-Gesellschaft zu Großenhain

N^o

Inhaber dieses Interimscheins hat für eine Actie von

**(Hundert Thalern)
(Fünzig Thalern)**

die Anzahlung mit ^(Fünf Thalern)
_(Zwei Thalern 15 Ngr.) geleistet, und sich dadurch verbindlich gemacht, die noch übrigen Einzahlungen nach §§ 14, 15, 16, 21 des Statutenentwurfs vom 2ten December 1861 zu leisten.

Bei jeder Einzahlung ist dieser Interimschein Behufs Quittirung derselben vorzulegen.

Großenhain, den 2ten December 1861.

Das Directorium.

(Facsimilirte Unterschrift der Directoren.)

Abdruck von §§ 14, 15, 16, 21 des Statutenentwurfs vom 2ten December 1861.

C.

Serie I.
Serie II.

Dividendenschein

100 Thaler.
50 Thaler.

zur

Actie der Zweig-Eisenbahn-Gesellschaft zu Großenhain

N^o

Gegen Abgabe dieses Coupons wird aus der Cassé der Gesellschaft die für das Jahr (1862) statutenmäßig beschlossene Dividende zu dem bekannt zu machenden Zeitpunkte ausbezahlt.

Großenhain, den 27ten December 1862.

Die Zweig-Eisenbahn-Gesellschaft daselbst.

(Facsimilirte Unterschrift der Directoren.)

Dieser Coupon verjährt und wird ungültig, wenn er binnen vier Jahren von Zeit der Zahlbarkeit an nicht erhoben worden ist.

(595)

D.

Serie I.
Serie II.

Talon
zur

100 Thaler.
50 Thaler.

Actie der Zweig-Eisenbahn-Gesellschaft zu Großenhain

N^o

Inhaber dieses Talons erhält, gegen Rückgabe desselben, bei Verfall des letzten der mit ihm ausgegebenen zwanzig Dividendenscheine einen neuen Talon und eine neue Serie von Dividendenscheinen.

Großenhain, den 27sten December 1862.

Die Zweig-Eisenbahn-Gesellschaft daselbst.

(Facsimilirte Unterschrift der Directoren.)

Großenhain, am 5ten August 1862.

Im Königl. Gerichtsamte haben heute in, dem unterzeichneten Assessor wohlbekannter Person

Herr Bürgermeister Paul Wilhelm Schickert und

Herr Kaufmann Franz Wilhelm Köting
aus Großenhain

auf Vorlegen zu den vorstehenden Statuten der Zweig-Eisenbahngesellschaft zu Großenhain vom 1sten Mai dieses Jahres nach Inhalt und Unterschrift sich bekannt.

Vorgelesen, genehmigt und geschehen im Beisein des Herrn Beisitzers Paul,



Wilhelm, Assessor.

Franz Paul, Gerichtsbeisitzer.